Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 55. Dienstags, den 11. Juni 1839.

Gesetzgebung.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium wurde für nachstehende, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß für die Preuß. Staaten ertheilt:

Stunden der Andacht u. s. w. Neue verb. Orig.-Taschen-Ausgabe in 12 Thlen. 9. bis 12. Thl. Aarau, Sauerländer. 1838.

Brutzer, Dr. C. E., Versuch zum Entw. eines Lehrb. der Homöopathie u. s. w. Riga, Frantzen. 1838.

Desgleichen für die außerhalb der Preuß. Staaten in Polnischer Sprache erschienene Schrift:

Zbior pamietników historycznych o dawney polszcze etc. przez F. U. Niemcewicza. Wydanie nome Jana Nep. Bobrowicza. Tom. II. Lipsku Breitkopf & Härtel.

Ueber den Gesetzentwurf zum Schutz des literarischen Eigenthums in Frankreich.

In der Sitzung der Pairskammer vom 20. Mai stattete Herr Siméon seinen Bericht über das literarische Eigenthum ab. In Bezug auf die strafrechtlichen Bestimmungen, welche den Art. 6 des Gesetzes bilden, äußerte er:

Der Nachdruck ist die Geißel des Buchhandels; er ist die schwerste Verletzung, welche dem Eigenthum der Buchhändler, den Rechten der Autoren und öfters ihrer Ehre beigebracht werden kann; denn der Nachdruck, seiner Natur nach versteckt und mit seinen Erzeugnissen sich beeilend, entstellt oft die Werke, welche er ans Tageslicht fördert. Zu allen Zeiten ist er verfolgt worden, aber er entschlüpfte, wenn man glaubte, ihn fest zu haben, und ergriff alle Mittel, um sich der gesetzlichen Ahndung zu entziehen. Lebhafte Vorstellungen haben sich gegen das Ungenügende der bestehenden Gesetze erhoben. Im Strafgesetzbuche ist dieses Verbrechen festgestellt worden und enthält dieses in §. 425 bis 429 alle Bestimmungen, welche darauf anwendbar sind. Hier sind die Strafen festgesetzt, womit die Schuldigen belegt werden sollen und bestimmt, daß der Erlös aus der Confiscation dem verletzten Eigenthümer übergeben werden soll, um ihn so viel als möglich für den Nachtheil zu entschädigen, welcher ihm erwachsen, und daß die weitere Entschädigung oder die ganze, wenn kein Arrest vorhanden, auf gewöhnlichem Wege festgestellt werde.

Man klagt, daß diese Bestimmungen nicht genügende Sicherheit für den Ersatz des erlittenen Schadens geben, und die Commission hat, nachdem sie hierüber die Vorstellungen der Buchhändler gehört, geglaubt, daß es nothwendig sei, in den Art. 16 und 19 des vorgelegten, oder Art. 18 und 20 des amendirten Gesetzentwurfes, ein Minimum des dem Kläger zu bewilligenden Schadenersatzes aufzustellen.

Die Commission, welche den Entwurf berathen, hat beantragt, daß jeder Nachdrucker mit einer Geldbuße von 100 bis 2000 Fr. zum Besten des Staates bestraft, und verurtheilt werde, dem Eigenthümer einen Schadenersatz zu gewähren, welcher dem Verkaufspreise von wenigstens 1000, und höchstens 3000 Exemplaren der Originalausgabe gleich sei, so wie daß jeder Verkäufer des Nachdruckes eine Strafe von 50 bis 1000 Fr. und eine Entschädigung, gleich dem Preise von wenigstens 500, höchstens 1500 Exemplaren des Originals, zahle.